

1034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 24

Regierungsvorlage**ÜBEREINKOMMEN ÜBER FEUCHTGE-
BIETE, INSBESONDERE ALS LEBENS-
RAUM FÜR WASSER- UND WATVÖGEL,
VON INTERNATIONALER BEDEU-
TUNG**

Die Vertragsparteien —

IN DER ERKENNTNIS der wechselseitigen
Abhängigkeit des Menschen und seiner Umwelt;IN ANBETRACHT der grundlegenden ökolo-
gischen Bedeutung von Feuchtgebieten als Regula-
toren für den Wasserhaushalt und als Lebensraum
für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor
allem für Wat- und Wasservögel;IN DER ÜBERZEUGUNG, daß Feuchtgebiete
ein Bestandteil des Naturhaushalts von großem
Wert für Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und
Erholung sind und ihr Verlust unwiederbringlich
wäre;VON DEM WUNSCH GELEITET, der fort-
schreitenden Schmälerung und dem Verlust von
Feuchtgebieten jetzt und in Zukunft Einhalt zu
geben;IN DER ERKENNTNIS, daß Wat- und Was-
servögel auf ihrem Zug Ländergrenzen überfliegen
und daher als internationale Bestandteile des Na-
turhaushalts betrachtet werden sollten;IM VERTRAUEN DARAUF, daß die Erhal-
tung der Feuchtgebiete mit ihrer Pflanzen- und
Tierwelt durch die Verbindung zukunftsweisender
einzelstaatlicher Maßnahmen mit aufeinander
abgestimmten internationalen Bemühungen
gewährleistet werden kann —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. Feuchtgebiete im Sinne dieses Übereinkom-
mens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete
oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dau-
ernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-,
Brack- oder Salzwasser sind, einschließlic solcher
Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei
Niedrigwasser nicht übersteigen.

**CONVENTION ON WETLANDS OF
INTERNATIONAL IMPORTANCE ESPE-
CIALLY AS WATERFOWL HABITAT**

The Contracting Parties,

RECOGNIZING the interdependence of man
and his environment;CONSIDERING the fundamental ecological
functions of wetlands as regulators of water régi-
mes and as habitats supporting a characteristic flora
and fauna, especially waterfowl;BEING CONVINCED that wetlands constitute
a resource of great economic, cultural, scientific
and recreational value, the loss of which would be
irreparable;DESIRING to stem the progressive encroach-
ment on and loss of wetlands now and in the
future;RECOGNIZING that waterfowl in their season-
al migrations may transcend frontiers and so
should be regarded as an international resource;BEING CONFIDENT that the conservation of
wetlands and their flora and fauna can be ensured
by combining far-sighted national policies with co-
ordinated international action;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

1. For the purpose of this Convention wetlands
are areas of marsh, fen, peatland or water, whether
natural or artificial, permanent or temporary, with
water that ist static or flowing, fresh, brakish or
salt, including areas of marine water the depth of
which at low tide does not exceed six metres.

2

1034 der Beilagen

2. Wat- und Wasservögel im Sinne dieses Übereinkommens sind Vögel, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind.

2. For the purpose of this Convention waterfowl are birds ecologically dependent on wetlands.

Artikel 2**Article 2**

1. Jede Vertragspartei bezeichnet geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“, die im folgenden als „Liste“ bezeichnet und von dem nach Artikel 8 errichteten Sekretariat geführt wird. Die Grenzen des Feuchtgebietes werden genau beschrieben und auf einer Karte eingezeichnet; sie können auch an die Feuchtgebiete anschließende Ufer- und Küstenbereiche, Inseln oder innerhalb der Feuchtgebiete liegende Meeresgewässer mit einer größeren Tiefe als sechs Meter bei Niedrigwasser einschließen, vor allem wenn sie als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von Bedeutung sind.

1. Each Contracting Party shall designate suitable wetlands within its territory for inclusion in a List of Wetlands of International Importance, hereinafter referred to as “the List” which is maintained by the bureau established under Article 8. The boundaries of each wetland shall be precisely described and also delimited on a map and they may incorporate riparian and coastal zones adjacent to the wetlands, and islands or bodies of marine water deeper than six metres at low tide lying within the wetlands, especially where these have importance as waterfowl habitat.

2. Die Feuchtgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen Feuchtgebiete, die während aller Jahreszeiten im Hinblick auf Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung sind, in die Liste aufgenommen werden.

2. Wetlands should be selected for the List on account of their international significance in terms of ecology, botany, zoology, limnology or hydrology. In the first instance wetlands of international importance to waterfowl at any season should be included.

3. Die Aufnahme eines Feuchtgebiets in die Liste beeinträchtigt nicht die ausschließlichen Hoheitsrechte der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Feuchtgebiet liegt.

3. The inclusion of a wetland in the List does not prejudice the exclusive sovereign rights of the Contracting Party in whose territory the wetland is situated.

4. Jede Vertragspartei benennt bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 9 wenigstens ein Feuchtgebiet zur Aufnahme in die Liste.

4. Each Contracting Party shall designate at least one wetland to be included in the List when signing this Convention or when depositing its instrument of ratification or accession, as provided in Article 9.

5. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets der Liste hinzuzufügen, die Grenzen der bereits darin eingetragenen Feuchtgebiete auszudehnen oder sie wegen dringender nationaler Interessen aufzuheben oder enger zu ziehen; die betreffende Vertragspartei unterrichtet so schnell wie möglich die für die laufenden Sekretariatsgeschäfte nach Artikel 8 verantwortliche Organisation oder Regierung über alle derartigen Änderungen.

5. Any Contracting Party shall have the right to add to the List further wetlands situated within its territory, to extend the boundaries of those wetlands already included by it in the List, or, because of its urgent national interests, to delete or restrict the boundaries of wetlands already included by it in the List and shall, at the earliest possible time, inform the organization or government responsible for the continuing bureau duties specified in Article 8 of any such changes.

6. Jede Vertragspartei ist sich sowohl bei der Bezeichnung von Gebieten für die Liste als auch bei Ausübung ihres Rechts, Eintragungen über Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ändern, ihrer internationalen Verantwortung für Erhaltung, Hege und wohlausgewogene Nutzung der Bestände ziehender Wat- und Wasservögel bewußt.

6. Each Contracting Party shall consider its international responsibilities for the conservation, management and wise use of migratory stocks of waterfowl, both when designating entries for the List and when exercising its right to change entries in the List relating to wetlands within its territory.

Artikel 3**Article 3**

1. Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre Vorhaben in der Weise, daß die Erhaltung der

1. The Contracting Parties shall formulate and implement their planning so as to promote the con-

1034 der Beilagen

3

in der Liste geführten Feuchtgebiete und, soweit wie möglich, eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß sie so schnell wie möglich unterrichtet wird, wenn die ökologischen Verhältnisse eines in die Liste aufgenommenen Feuchtgebietes innerhalb ihres Hoheitsgebietes sich infolge technologischer Entwicklungen, Umweltverschmutzungen oder anderer menschlicher Eingriffe geändert haben, ändern oder wahrscheinlich ändern werden. Die Informationen über solche Veränderungen werden an die nach Artikel 8 für die laufenden Sekretariatsgeschäfte zuständige Organisation oder Regierung unverzüglich weitergeleitet.

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, daß Feuchtgebiete — gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht — zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.

2. Hebt eine Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebiets auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit wie möglich, jeden Verlust von Feuchtgebieten ausgleichen, insbesondere für Wat- und Wasservögel sowie — in demselben oder in einem anderen Gebiet — zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen.

3. Die Vertragsparteien fördern die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt.

4. Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Hege die Bestände von Wat- und Wasservögeln in geeigneten Feuchtgebieten zu vergrößern.

5. Die Vertragsparteien fördern die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt ist.

Artikel 5

Die Vertragsparteien konsultieren einander hinsichtlich der Erfüllung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere in solchen Fällen, in denen sich ein Feuchtgebiet über das Hoheitsgebiet mehr als einer Vertragspartei erstreckt oder mehrere Vertragsparteien an einem Gewässersystem gemeinsamen Anteil haben. Ferner bemühen sie sich darum, gegenwärtige und künftige Maßnahmen und Regelungen zur Erhaltung von Feuchtgebieten mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt aufeinander abzustimmen und zu fördern.

conservation of the wetlands included in the List, and as far as possible the wise use of wetlands in their territory.

2. Each Contracting Party shall arrange to be informed at the earliest possible time if the ecological character of any wetland in its territory and included in the List has changed, is changing or is likely to change as the result of technological developments, pollution or other human interference. Information on such changes shall be passed without delay to the organization or government responsible for the continuing bureau duties specified in Article 8.

Article 4

1. Each Contracting Party shall promote the conservation of wetlands and waterfowl by establishing nature reserves on wetlands, whether they are included in the List or not, and provide adequately for their wardening.

2. Where a Contracting Party in its urgent national interest, deletes or restricts the boundaries of a wetland included in the List, it should as far as possible compensate for any loss of wetland resources, and in particular it should create additional nature reserves for waterfowl and for the protection, either in the same area or elsewhere, of an adequate portion of the original habitat.

3. The Contracting Parties shall encourage research and the exchange of data and publications regarding wetlands and their flora and fauna.

4. The Contracting Parties shall endeavour through management to increase waterfowl populations on appropriate wetlands.

5. The Contracting Parties shall promote the training of personnel competent in the fields of wetland research, management and wardening.

Article 5

The Contracting Parties shall consult with each other about implementing obligations arising from the Convention especially in the case of a wetland extending over the territories of more than one Contracting Party or where a water system is shared by Contracting Parties.

They shall at the same time endeavour to coordinate and support present and future policies and regulations concerning the conservation of wetlands and their flora and fauna.

Artikel 6

1. Bei Bedarf berufen die Vertragsparteien Konferenzen über die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie Wat- und Wasservögeln ein.
2. Die Konferenzen haben beratenden Charakter und sind unter anderem dafür zuständig,
 - a) die Erfüllung dieses Übereinkommens zu erörtern;
 - b) Neueintragungen und Änderungen in der Liste zu erörtern;
 - c) Informationen nach Artikel 3 Absatz 2 über Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete zu prüfen;
 - d) den Vertragsparteien allgemeine oder besondere Empfehlungen hinsichtlich der Erhaltung, Hege und wohlausgewogenen Nutzung von Feuchtgebieten einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt zu geben;
 - e) zuständige internationale Gremien um die Erstellung von Berichten und Statistiken über Fragen zu ersuchen, die ihrem Wesen nach international sind und Feuchtgebiete betreffen.
3. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß auf allen Ebenen die für die Verwaltung von Feuchtgebieten Verantwortlichen über die Empfehlungen dieser Konferenzen zur Erhaltung, Hege und wohlausgewogenen Nutzung von Feuchtgebieten mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt unterrichtet werden und diesen Empfehlungen Rechnung tragen.

Artikel 7

1. Zu den Vertretern der Vertragsparteien auf solchen Konferenzen sollen Personen gehören, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, die sie auf Wissenschafts-, Verwaltungs- oder anderen einschlägigen Gebieten gewonnen haben, Experten für Feuchtgebiete oder Wat- und Wasservögel sind.
2. Jede der auf einer Konferenz vertretenen Vertragsparteien hat eine Stimme; Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, sofern mindestens die Hälfte der Vertragsparteien ihre Stimme abgegeben hat.

Artikel 8

1. Die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) nimmt die laufenden Sekretariatsgeschäfte im Rahmen dieses Übereinkommens solange wahr, bis eine Organisation oder Regierung mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsparteien damit beauftragt wird.
2. Die laufenden Sekretariatsgeschäfte umfassen unter anderem:

Article 6

1. The Contracting Parties shall, as the necessity arises, convene Conferences on the Conservation of Wetlands and Waterfowl.
2. These Conferences shall have an advisory character and shall be competent inter alia:
 - (a) to discuss the implementation of this Convention;
 - (b) to discuss additions to and changes in the List;
 - (c) to consider information regarding changes in the ecological character of wetlands included in the List provided in accordance with paragraph 2 of Article 3;
 - (d) to make general or specific recommendations to the Contracting Parties regarding the conservation, management and wise use of wetlands and their flora and fauna;
 - (e) to request relevant international bodies to prepare reports and statistics on matters which are essentially international in character affecting wetlands.
3. The Contracting Parties shall ensure that those responsible at all levels for wetlands management shall be informed of, and take into consideration, recommendations of such Conferences concerning the conservation, management and wise use of wetlands and their flora and fauna.

Article 7

1. The representatives of the Contracting Parties at such Conferences should include persons who are experts on wetlands or waterfowl by reason of knowledge and experience gained in scientific, administrative or other appropriate capacities.
2. Each of the Contracting Parties represented at a Conference shall have one vote, recommendations being adopted by a simple majority of the votes cast, provided that not less than half the Contracting Parties cast votes.

Article 8

1. The International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources shall perform the continuing bureau duties under this Convention until such time as another organization or government is appointed by a majority of two-thirds of all Contracting Parties.
2. The continuing bureau duties shall be, inter alia:

1034 der Beilagen

5

- | | |
|--|--|
| <p>a) Mitwirkung bei der Einberufung und Durchführung von Konferenzen nach Artikel 6;</p> <p>b) Führung der Liste „international bedeutender Feuchtgebiete“ und Entgegennahme der nach Artikel 2 Absatz 5 von den Vertragsparteien erteilten Informationen über Neueintragen sowie Ausdehnungen, Aufhebungen oder Einschränkungen der in der Liste geführten Feuchtgebiete;</p> <p>c) Entgegennahme der nach Artikel 3 Absatz 2 von den Vertragsparteien erteilten Informationen über alle Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete;</p> <p>d) Notifizierung aller Vertragsparteien von jeder Änderung der Liste sowie von Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete sowie Vormerkung dieser Angelegenheiten zur Erörterung auf der nächsten Konferenz;</p> <p>e) Mitteilung der Empfehlungen der Konferenz zu den oben genannten Änderungen der Liste oder Veränderungen der Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete an die betroffene Vertragspartei.</p> | <p>(a) to assist in the convening and organizing of Conferences specified in Article 6;</p> <p>(b) to maintain the List of Wetlands of International Importance and to be informed by the Contracting Parties of any additions, extensions, deletions or restrictions concerning wetlands included in the List provided in accordance with paragraph 5 of Article 2;</p> <p>(c) to be informed by the Contracting Parties of any changes in the ecological character of wetlands included in the List provided in accordance with paragraph 2 of Article 3;</p> <p>(d) to forward notification of any alterations to the List, or changes in character of wetlands included therein, to all Contracting Parties and to arrange for these matters to be discussed at the next Conference;</p> <p>(e) to make known to the Contracting Party concerned, the recommendations of the Conferences in respect of such alterations to the List or of changes in the character of wetlands included therein.</p> |
|--|--|

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen steht auf unbegrenzte Zeit zur Unterzeichnung offen.
2. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie jede Partei der Satzung des Internationalen Gerichtshofs kann Partei dieses Übereinkommens werden durch
 - a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;
 - b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation und nachfolgende Ratifikation;
 - c) Beitritt.
3. Ratifikation oder Beitritt werden durch die Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (im folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) wirksam.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen tritt vier Monate, nachdem sieben Staaten nach Artikel 9 Absatz 2 Parteien dieses Übereinkommens geworden sind, in Kraft.
2. Danach tritt dieses Übereinkommen für jede Vertragspartei vier Monate nach dem Tag der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Article 9

1. This Convention shall remain open for signature indefinitely.
2. Any member of the United Nations or of one of the Specialized Agencies or of the International Atomic Energy Agency or Party to the Statute of the International Court of Justice may become a party to this Convention by:
 - (a) signature without reservation as to ratification;
 - (b) signature subject to ratification followed by ratification;
 - (c) accession.
3. Ratification or accession shall be effected by the deposit of an instrument of ratification or accession with the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, (hereinafter referred to as “the Depository”).

Article 10

1. This Convention shall enter into force four months after seven States have become Parties to this Convention in accordance with paragraph 2 of Article 9.
2. Thereafter this Convention shall enter into force for each Contracting Party four months after the day of its signature without reservation as to ratification, or its deposit of an instrument of ratification or accession.

Artikel 11

1. Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen nach einem Zeitraum von fünf Jahren, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, gegenüber dem Verwahrer schriftlich kündigen. Die Kündigung wird vier Monate nach ihrem Eingang beim Verwahrer wirksam.

Artikel 12

1. Der Verwahrer unterrichtet so bald wie möglich alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von
 - a) Unterzeichnungen dieses Übereinkommens;
 - b) Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden zu diesem Übereinkommen;
 - c) Hinterlegungen von Beitrittsurkunden zu diesem Übereinkommen;
 - d) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
 - e) Notifikationen von Kündigungen dieses Übereinkommens.
2. Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, läßt der Verwahrer es beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 ihrer Charta eintragen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Ramsar am 2. Februar 1971 in einer einzigen Urschrift in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache, wobei im Falle einer Abweichung der englische Wortlaut maßgebend ist; die Urschrift wird beim Verwahrer hinterlegt, der allen Vertragsparteien gleichlautende Abschriften übermittelt.

Article 11

1. This Convention shall continue in force for an indefinite period.
2. Any Contracting Party may denounce this Convention after a period of five years from the date on which it entered into force for that Party by giving written notice thereof to the Depository. Denunciation shall take effect four months after the day on which notice thereof is received by the Depository.

Article 12

1. The Depository shall inform all States that have signed and acceded to this Convention as soon as possible of:
 - (a) signatures to the Convention;
 - (b) deposits of instruments of ratification of this Convention;
 - (c) deposits of instruments of accession to this Convention;
 - (d) the date of entry into force of this Convention;
 - (e) notifications of denunciation of this Convention.
2. When this Convention has entered into force, the Depository shall have it registered with the Secretariat of the United Nations in accordance with Article 102 of the Charter.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized to that effect, have signed this Convention.

DONE at Ramsar this 2nd day of February 1971, in a single original in the English, French, German and Russian languages, in any case of divergency the English text prevailing, which shall be deposited with the Depository which shall send true copies thereof to all Contracting Parties.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Der Schutz von Feuchtgebieten als Regulatoren für den Grundwasserhaushalt sowie als Lebensraum für eine besonders charakteristische Fauna und Flora ist eine der vordringlichsten Forderungen der Ökologie. Durch die ständige Einengung der Feuchtgebiete werden wertvolle biologische Regenerations- und Stabilisationszonen verloren. Durch das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung sollen die noch bestehenden Feuchtgebiete, denen die im Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens genannte Bedeutung zukommt, zugunsten der besonders gefährdeten Wasser- und Watvögel weltweit geschützt werden.

Lösung:

Durch den Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen sollen die von Österreich gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten österreichischen Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung

1. Gebiet des Neusiedlersees einschließlich der Lacken im Seewinkel,
2. Donau-March-Auen,
3. Untere Lobau,
4. Stauseen am Unteren Inn,
5. Rheindelta, Bodensee

zugunsten der besonders gefährdeten Wasser- und Watvögel geschützt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens wird dieses für Österreich durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der als Depositär fungierenden UNESCO wirksam.

Kosten:

Durch die im Übereinkommen vorgesehenen Förderungsmaßnahmen ist ein Mehraufwand der Bundesländer zu erwarten. Seitens des Landes Niederösterreich wurde diesbezüglich auf § 5 zweiter Satz FAG 1973 hingewiesen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ist ein gesetzsergänzender Staatsvertrag. Es hat nicht politischen Charakter. Keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Da einige Bestimmungen einer näheren Ausführung bedürfen, ist eine Beschlussfassung nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG erforderlich („spezielle Transformation“).

Am 2. Feber 1971 wurde von der Konferenz von Ramsar (Iran) der Entwurf der gegenständlichen Konvention beschlossen. Der beglaubigte Konventionstext wurde seitens der als Depositär fungierenden UNESCO im April 1973 — mehr als zwei Jahre nach der Konferenz von Ramsar, bei welcher Österreich nicht vertreten war — den Mitgliedstaaten derselben einschließlich Österreich zugeleitet.

In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens ist dieses gemäß einer seitens der UNESCO eingelangten Notifizierung am 21. Dezember 1975 — vier Monate nach erfolgter Ratifikation durch sieben Staaten (Australien, Finnland, Norwegen, Schweden, Iran, Griechenland, Großbritannien), zu denen seither weitere gekommen sind — in Kraft getreten.

Der Schutz von Feuchtgebieten als Regulatoren für den Grundwasserhaushalt sowie als Lebensraum für eine besonders charakteristische Fauna und Flora ist eine der vordringlichsten Forderungen der Ökologie. Diese Gebiete sind überdies für Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft von besonderem Wert, und es kommt ihnen auch als Erholungsraum eine entscheidende Bedeutung zu.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß gerade in den hochindustrialisierten Ländern Feuchtgebiete und damit auch der Lebensraum für zahlreiche Vogelarten in steigendem Maße vernichtet werden.

In Europa sind praktisch alle Wasservogelarten im Rückgang begriffen. Darüber hinaus verliert aber Europa durch die ständige Einengung der Feuchtgebiete wertvolle biologische Regenerations- und Stabilisationszonen.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist ein nachhaltiger Schutz der Wasser- und Watvögel nur möglich,

wenn er überregional, ja weltweit erfolgt. Diese Erkenntnis hat die UNESCO veranlaßt, die Forderung aufzustellen, die noch bestehenden Naßflächen zugunsten der besonders gefährdeten Wasser- und Watvögel zu schützen.

Das vorliegende Übereinkommen enthält alle jene Maßnahmen, die zu einer wirkungsvollen Erhaltung der restlichen, durch eine einzigartige Vegetation ausgezeichneten Feuchtgebiete nötig sind.

Der Beitritt Österreichs wird vom Standpunkt des Naturschutzes begrüßt, und alle Bundesländer haben ihn positiv beurteilt, obgleich nicht in allen Bundesländern Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung vorhanden sind. Allerdings soll Artikel 4 Ziffer 1 des Übereinkommens nur insofern zur Anwendung gelangen, als es sich um Feuchtgebiete handelt, denen die in der Präambel des Übereinkommens dargestellte Bedeutung zukommt.

In Österreich gibt es nämlich auch zahlreiche kleinere Naßwiesen ohne besondere ökologische, kulturelle oder wissenschaftliche Bedeutung und ohne besonderen Erholungswert, die nicht zum Schutzgebiet erklärt und auch nicht beaufsichtigt werden können. Solche Feuchtgebiete sollen melioriert werden dürfen.

Über Empfehlung der beamteten Naturschutzreferenten der Länder wären bei einem Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen nach internationalen fachlichen Richtlinien folgende Feuchtgebiete Österreichs in die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ gemäß Artikel 2 des Übereinkommens aufzunehmen:

1. **Gebiet des Neusiedlersees einschließlich der Lacken im Seewinkel**
(Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 1980, LGBl. Nr. 22/1980)
2. **Donau-March-Auen**
(Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über die Naturschutzgebiete, LGBl. Nr. 5500/13-6 vom 4. Dezember 1981)
3. **Untere Lobau**
(Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. August 1978 betreffend den Schutz der Lobau (Lobauverordnung), LBGl. Nr. 32/1978)

4. Stauseen am Unteren Inn

(Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 10. Juli 1978; LGBl. Nr. 39)

5. Rheindelta, Bodensee

(Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee vom 19. März 1976, LGBl. Nr. 13/1976 in der Fassung LGBl. Nr. 11/1978.)

Die Bekanntgabe der oberwähnten österreichischen Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung soll in Form einer Note erfolgen, die unter Anschluß der Karten der einzelnen Feuchtgebiete der als Depositär fungierenden UNESCO gleichzeitig mit der österreichischen Beitrittsurkunde übergeben werden soll.

Alle übrigen österreichischen Feuchtgebiete sind in die Kategorie „Feuchtgebiete nationaler und lokaler Bedeutung“ einzureihen und sohin nicht in die Liste aufzunehmen.

Durch die im Übereinkommen vorgesehenen Förderungsmaßnahmen ist ein Mehraufwand der Bundesländer zu erwarten. Seitens des Landes Niederösterreich wurde diesbezüglich auf § 5 zweiter Satz FAG 1973 hingewiesen.

II. Besonderer Teil**Artikel 1:**

Dieser Artikel definiert die Begriffe „Feuchtgebiet“ und „Wasser- und Watvögel“. Danach sind Feuchtgebiete im Sinne des Übereinkommens Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfböden oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen (Artikel 1 Absatz 1). Als Wasser- und Watvögel werden die Vögel bezeichnet, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind (Artikel 1 Absatz 2).

Artikel 2:

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Auswahl der Feuchtgebiete und deren Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“. Jeder Vertragsstaat bezeichnet die Feuchtgebiete in seinem Hoheitsgebiet, denen internationale Bedeutung zukommt. Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde benennt jeder Staat wenigstens ein Feuchtgebiet. Österreich beabsichtigt, der UNESCO im Sinne von Artikel 2 Absatz 4

- das Gebiet des Neusiedlersees einschließlich der Lacken im Seewinkel,
- die Donau-March-Auen,
- die Untere Lobau,

- die Stauseen am Unteren Inn und
 - das Rheindelta, Bodensee
- bekanntzugeben.

Der Vertrag enthält jedoch keine Aussage darüber, daß diese Liste einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden soll. Offensichtlich war dies nicht von der Absicht der Vertragsstaaten umfaßt. Dies ergibt sich mittelbar nicht zuletzt daraus, daß es nicht zu den im Artikel 12 umschriebenen Verpflichtungen des Depositärs gehört, die Liste unter den Vertragsstaaten zu zirkulieren. Wäre die Liste als Vertragsbestandteil aufzufassen, so würde eine solche Verpflichtung, sowohl was die Liste als auch was deren Änderung betrifft, wohl zu den typischen Verpflichtungen eines Depositärs gehören.

Der Artikel 8 bestimmt lediglich, daß es zu den vom Sekretariat wahrzunehmenden Aufgaben gehört, Änderungen der Listen den Vertragsstaaten zu notifizieren. Eine ausdrückliche Verpflichtung, die Liste selbst den anderen Vertragsstaaten bekanntzugeben, ist im Vertrag nicht ausdrücklich als Aufgabe des Sekretariates vorgesehen. Aus der vorgesehenen Notifikationspflicht für Änderungen wird man jedoch auch die Verpflichtung des Sekretariates zur Notifikation der Liste selbst ableiten können.

Artikel 3 und Artikel 4:

Diese Artikel beschäftigen sich mit der Förderung der Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wasser- und Watvögeln durch die Vertragsstaaten. Allerdings soll Artikel 4 Absatz 1 nur insofern zur Anwendung gelangen, als es sich um Feuchtgebiete handelt, denen die in der Präambel des Übereinkommens dargestellte Bedeutung zukommt. Jeder Verlust von Feuchtgebieten soll soweit wie möglich durch die Schaffung neuer Reservate als Lebensraum für Wasser- und Watvögel ausgeglichen werden. Schließlich sollen die Vertragsstaaten die Forschung, den Austausch von Daten und Publikationen sowie die Ausbildung von Fachleuten für die Forschung, Hege und Aufsicht von Feuchtgebieten fördern.

Durch diese Förderungsmaßnahmen ist ein Mehraufwand der Bundesländer zu erwarten. Seitens des Landes Niederösterreich wurde diesbezüglich auf § 5 zweiter Satz FAG 1973 hingewiesen.

Artikel 5 und Artikel 6:

Nach den Artikeln 5 und 6 werden die Vertragsstaaten sich einerseits hinsichtlich der Erfüllung der aus dem Übereinkommen entstehenden Verpflichtungen konsultieren, besonders in Fällen, wo ein Feuchtgebiet sich über das Hoheitsgebiet mehrerer Staaten erstreckt, andererseits werden sie bei Bedarf beratende Konferenzen einberufen.

Artikel 7:

Dieser Artikel regelt insbesondere die Abstimmungsmodalitäten bei diesen beratenden Konferenzen und bestimmt ferner, daß an solchen Experten für Feuchtgebiete oder für Wasser- und Watvögel teilnehmen sollen.

Artikel 8:

Dieser Artikel sieht vor, daß die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, IUCN) die laufenden Sekretariatsgeschäfte wahrnimmt, bis die Vertragsstaaten eine andere Organisation oder eine Regierung damit beauftragen. Die laufenden Sekretariatsgeschäfte umfassen insbesondere die Führung einer Liste der Feuchtgebiete, die von den Vertragsstaaten gemeldet werden, und die Bekanntgabe aller Änderungen dieser Liste an die Vertragsstaaten (vergleiche auch Erläuterungen zu Artikel 2).

Artikel 9 und Artikel 10:

Nach Artikel 9 und 10 ist die UNESCO Depositär dieses Übereinkommens, welches vier Monate, nachdem sieben Staaten Vertragsparteien gemäß Artikel 9 geworden sind, in Kraft tritt.

Artikel 11:

Nach Artikel 11 ist dieses Übereinkommen nach einer Dauer von fünf Jahren kündbar: Die Kündigung wird vier Monate nach ihrem Eingang beim Depositär wirksam.

Artikel 12:

Dieser Artikel beinhaltet insbesondere die Verpflichtung des Depositärs, alle Staaten, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, über jede Unterzeichnung sowie Hinterlegung von Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zu diesem Übereinkommen zu unterrichten.